



Bundesverband e.V.

# Solidarisch gegen digitale Gewalt

Politische Forderungen der  
Arbeiterwohlfahrt (AWO)

## Was ist digitale Gewalt?

Digitale Gewalt umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe digitaler Mittel. Dazu gehören beispielsweise Hassrede, Desinformation, Cyberstalking, Cybermobbing und die Verbreitung von intemem Material ohne Zustimmung.

All diese Formen von Gewalt können schwerwiegende psychische, soziale und ökonomische Auswirkungen für Betroffene haben. Darüber hinaus haben sie Auswirkungen auf die demokratische Teilhabe und erschweren Partizipation im digitalen Raum. Insbesondere Formen wie Hassrede und Desinformation zielen darauf ab, Angehörige marginalisierter Gruppen zum Schweigen zu bringen und vom öffentlichen Diskurs auszuschließen.

## Warum wird die AWO tätig?

Die AWO verpflichtet sich in ihrem Grundsatzprogramm dazu, Hilfesuchende vor Übergriffen durch Dritte zu schützen und präventiv gegen jegliche Form von Gewalt zu arbeiten. Aufgrund der stetigen Zunahme digitaler Gewalt – insbesondere gegenüber vulnerablen Gruppen – sehen wir dringenden Handlungsbedarf, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Auch werden Einrichtungen und Mitarbeitende der AWO zunehmend selbst Ziel von digitalen Anfeindungen und Bedrohungen.

## Was braucht es für einen angemessenen Gewaltschutz?

Wir begrüßen die Pläne der Bundesregierung sehr, mit einem "Gesetz gegen digitale Gewalt" Betroffene zu stärken. Um wirksam gegen digitale Gewalt vorzugehen, müssen unserer Ansicht nach jedoch noch einige Punkte berücksichtigt werden. Wir sehen insbesondere sechs zentrale Aspekte, die vom Eckpunktepapier des BMJ nicht abgedeckt wurden:

### 1. Ressortübergreifende Strategie zur Bekämpfung von digitaler Gewalt

Digitale Gewalt ist ein komplexes Problem, das durch zahlreiche Faktoren beeinflusst wird und in verschiedensten Kontexten auftritt. So gilt es zum Beispiel einerseits die technischen Aspekte zu berücksichtigen und andererseits die Bedürfnisse von besonders betroffenen Gruppen wie beispielsweise Frauen, Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Migrationsgeschichte und Menschen mit Behinderung im Blick zu behalten. Um digitale Gewalt nachhaltig zu bekämpfen, bedarf es deshalb einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit. Eine rein rechtspolitische Perspektive greift deutlich zu kurz!

**Deshalb fordern wir die Einberufung eines runden Tisches zur Erarbeitung einer nationalen Strategie gegen digitale Gewalt.** Hierzu muss das BMJ alle relevanten Stakeholder einbeziehen. Das sind insbesondere das BMFSFJ und das BMI auf Bundesebene, Vertreter\*innen aus der zivilgesellschaftlichen Praxis, sowie von Ländern und Kommunen. Ein solcher runder Tisch muss das Phänomen digitale Gewalt ganzheitlich als rechtliche, technische, psychosoziale und medienpädagogische Herausforderung begreifen. Dabei gilt es insbesondere auch Möglichkeiten der Prävention zu berücksichtigen.

### 2. Gesetzliche Verankerung von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen

Digitale Gewalt hat viele Facetten und dementsprechend ist ein vielfältiges Angebot an Prävention, Beratung und Unterstützung notwendig, um ihr entgegenzutreten. **Die Bundesregierung muss den im Koalitionsvertrag angekündigten Aufbau von umfassenden Beratungsangeboten gewährleisten.** Das angekündigte Gesetz gegen digitale Gewalt muss deshalb bundesweit langfristige Förderungen von Projekten und Einrichtungen ermöglichen. Ergänzend muss digitale Gewalt als Schwerpunkt in die Förderrichtlinien aufgenommen werden, die auf Grundlage des Demokratiefördergesetzes entwickelt werden.

### 3. Eingrenzung und Schärfung des Anwendungsbereiches

**Das Gesetz gegen digitale Gewalt sollte ausschließlich natürliche Personen und Personengruppen, die in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt werden, schützen.**

Nur so können klare gesetzliche Regelungen getroffen und vorhandene Ressourcen gezielt und effizient eingesetzt werden. Natürliche Personen sind, im Gegensatz zu juristischen Personen, in besonderem Maß auf die Unterstützung von Justiz und Beratungsstellen angewiesen. Das bedeutet folgerichtig, dass beispielsweise – anders als im Eckpunktepapier vorgesehen – der Schutz eines Restaurants vor einer unwahren Kritik nicht in den Schutzbereich des Gesetzes fallen darf.

Zur Schärfung des Anwendungsbereichs gehört auch, dass digitale Gewalt in Partnerschaften und im sozialen Nahraum angemessen berücksichtigt werden muss. Die im Eckpunktepapier benannten Vorhaben richten sich überwiegend gegen anonyme Täter.

#### **4. Besondere Berücksichtigung der Belange marginalisierter Gruppen**

Ebenso wie bei anderen Formen der Gewalt sind von digitaler Gewalt besonders Personen betroffen, deren Zugang zu Rechtsdurchsetzung und Unterstützungsangeboten durch diskriminierende Strukturen erheblich erschwert ist. Dazu gehören u.a. Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen mit Behinderung und Menschen aus der LGBTQ\*-Community. **Die Belange von marginalisierten Gruppen müssen deshalb bei der Ausgestaltung des Gesetzes und der daraus hervorgehenden Förderrichtlinien in den Vordergrund gestellt werden.**

Im Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sollten diese Gruppen besonders berücksichtigt werden.

Darüber hinaus fordern wir teilhabeorientierte Forschung, insbesondere aus intersektionaler Perspektive, um die Belange von marginalisierten Gruppen besser zu verstehen und gezieltere Maßnahmen gegen digitale Gewalt entwickeln zu können. Die aktuelle Studie zu "Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag" (LeSuBiA) mit dem Schwerpunkt auf digitaler Gewalt ist ein Schritt in die richtige Richtung.

#### **5. Anspruch auf eine zeitnahe richterlich angeordnete Accountsperr**

Betroffene digitaler Gewalt fühlen sich oft machtlos, weil die Täter\*innen nicht greifbar sind und es keine Möglichkeit der selbstbestimmten Verteidigung gegen digitale Angriffe gibt. Langwierige Verfahren zur Identitätsfeststellung sind meist eine zusätzliche Belastung, oft erfolglos und für den zeitnahen Gewaltschutz die falsche Priorität. **Deshalb fordern wir einen niedrighwelligen und schnellen Prozess zur Beantragung und Umsetzung von Accountsperrn, die schnellen Gewaltschutz ermöglichen.** Unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit kann dadurch Betroffenen entsprechender Formen digitaler Gewalt unkompliziert geholfen werden. Ein Identitätsfeststellungsverfahren sollte sich weiterhin anschließen.

#### **6. Rechtsdurchsetzung durch zivilgesellschaftliche Organisationen ermöglichen**

Die gerichtliche Durchsetzung ihrer Rechte stellt für Betroffene häufig einen aufwändigen und langwierigen Prozess dar. Dies bedeutet eine zusätzliche Belastung für Menschen, die sowieso schon unter den Auswirkungen von digitaler Gewalt leiden. Da wir der Meinung sind, dass diese Last möglichst geringgehalten werden muss, schließen wir uns der breiten zivilgesellschaftlichen Forderung nach einer Erweiterung des Vertretungsrechts an. **Verbände und andere zivilgesellschaftliche Organisationen müssen die Möglichkeit haben, für Betroffene von digitaler Gewalt Klage einzureichen.** Auch ein eigenständiges Klagerrecht solcher Organisationen erachten wir als sinnvoll, zum Beispiel um die Verfolgung von gruppenbezogenen Straftaten wie Volksverhetzung anstoßen zu können.

## **AWO Bundesverband e. V.**

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: [info@awo.org](mailto:info@awo.org)

Internet: [awo.org](http://awo.org)

Redaktion: Ubai Stanicki, Anton Haffner, Johannes Grünecker

E-Mail: [awodigital@awo.org](mailto:awodigital@awo.org)

Verantwortlich: Claudia Mandrysch, Vorstand

© AWO Bundesverband e. V.

Oktober 2023

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend